

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 86.

Sonntag, den 26. März.

1848.

Verordnung über die Angelegenheiten der Presse

vom 23. März 1848.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

finden für nöthig, bis zur Vereinbarung mit Unfern getreuen Ständen über ein Pressegesetz, einstweilen folgende Bestimmungen zu treffen;

1. Die durch Unsere Verordnung vom 9. März dieses Jahres vorläufig bis zum 15. April dieses Jahres außer Wirksamkeit gesetzte Censur bleibt aufgehoben.

2. Durch die Presse verübte Verbrechen sind nach dem Criminalgesetzbuch und nach den gesetzlichen Bestimmungen über Gerichtsstand und Verfahren zu untersuchen und zu bestrafen.

3. Zur Herausgabe von Zeitschriften bedarf es nicht weiter der Einholung von Concessionen, sondern lediglich einer Anzeige bei der Ortspolizeibehörde mit Angabe des Titels und Plans der Zeitschrift, so wie mit Namhaftmachung des Herausgebers und des davon etwa verschiedenen verantwortlichen Redacteurs.

Die Ortspolizeibehörde hat sofort Abschriften dieser Anzeige an die Kreisdirection des Bezirks und das Ministerium des Innern zu senden.

4. Städtische Gemeinden sollen berechtigt sein, durch gemeinschaftliche Beschlüsse der Stadträthe und der Stadtverordneten einer oder mehreren Zeitschriften ihres Orts die ausschließliche Berechtigung zur Aufnahme örtlicher Anzeigen gegen Insertionsgebühren zu erteilen, und haben sich dabei mit dem Herausgeber über den Preis und die Einrichtungen des Blattes, über den Betrag der Insertionsgebühren, so wie über die Bedingungen zu vereinigen, unter welchen er amtliche Veröffentlichungen in Angelegenheiten der Stadtgemeinde aufzunehmen hat.

5. Die Bestimmungen §§. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 5. Februar 1844 sind aufgehoben.

Es ist aber der Verleger oder Derjenige, der dessen Stelle vertritt, verpflichtet, gleichzeitig mit der Ausgabe und Versendung einer Schrift ein brochirtes Freiemplar derselben an die Kreisdirection des Bezirks gegen Empfangsbescheinigung abzugeben.

Von Zeitschriften ist nach dem Erscheinen eines jeden Blattes oder Stückes ein Exemplar an die Kreisdirection und eins Abonnements-Exemplare erfolgt.

6. Die Unterdrückung einer Zeitschrift, auch wenn dazu widerrufliche Concession erteilt worden war, kann von nun an nur in Straferkenntnissen wegen dadurch verübter Verbrechen (§. 2) ausgesprochen werden.

7. Das Gesetz und die Verordnung vom 5. Februar 1844, insoweit sie mit vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehen, werden hiermit aufgehoben.

Hierüber allenthalben haben Wir gegenwärtige Verordnung nach §. 88. der Verfassungsurkunde erlassen, eigenhändig unterschrieben und mit dem königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, den 23. März 1848.

Friedrich August.

(L. S.)

Dr. Alexander Carl Hermann Braun.

Dr. Ludwig Carl Heinrich v. d. Wforden.

Robert Georgi.

Albrecht Graf von Solkendorff.

Verordnung zu Niederschlagung der Untersuchungen in Presssachen

vom 23. März 1848.

Se. Königliche Majestät haben in Folge der wesentlichen Veränderungen, welche schon durch die unter heutigem Tage nach §. 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung in den bisher gültigen Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse eintreten, auf den Antrag der Ministerien der Justiz und des Innern gnädigst folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Alle gerichtliche Untersuchungen wegen mittelst der Presse verübter Verbrechen, mit alleiniger Ausnahme der auf Antrag der Verletzten anhängigen oder noch anhängig zu machenden,

ingeleichen alle polizeilichen Untersuchungen wegen Uebertretung der auf Gesetz oder Verordnung beruhenden presspolizeilichen Vorschriften werden hiermit niedergeschlagen,

es mögen bei Bekanntmachung dieser Verordnung dergleichen Untersuchungen bereits anhängig, aber noch nicht beendet, oder des dazu vorhandenen thatsächlichen Grundes ungeachtet noch nicht anhängig gemacht sein.

2. Strafen, welche in dergleichen gerichtlichen oder polizeilichen Untersuchungen bereits zuerkannt, aber noch nicht vollstreckt und so viel die Geldstrafen anlangt, noch nicht wirklich eingezahlt sind, sollen hiermit

erlassen

sein. 3. Jedoch bewendet es in den bereits beendigten Untersuchungen bei der in den Entscheidungen ausgesprochenen Verbindlichkeit zu Abstattung der Kosten.

Die Sächsische Presse wird, wie Se. Königliche Majestät vertrauensvoll erwarten, den gegenwärtigen Act der Milde durch würdige Haltung zu erwidern wissen.

Dresden, den 23. März 1848.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

Dr. Braun.

Dr. v. d. Wforden.